

# ThürVBl. 2/2013

## Thüringer Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

**PUBLICUS** 

Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

Kostenlos anmelden unter

[www.publicus-boorberg.de](http://www.publicus-boorberg.de)

### Herausgeber

*Dr. Hans Walter Sebastian Dette,*

Präsident des Thüringer Rechnungshofes

*Dr. Karl Heinz Gasser,*

Thüringer Innenminister a. D.

*Jörg Geibert,*

Thüringer Innenminister

*Uwe Homberger,*

Präsident des Justizprüfungsamtes

*Prof. Dr. Peter Michael Huber,*

Richter des Bundesverfassungsgerichts

*Stefan Kaufmann,*

Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts

*Prof. Dr. Matthias Ruffert,*

Universität Jena

*Prof. Dr. Hartmut Schwan,*

Präsident des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts

*Prof. Dr. Hans-Joachim Strauch,*

Präsident des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts a. D.

*Dr. Klaus von der Weiden,*

Richter am Bundesverwaltungsgericht

### Redaktion

*Dr. Friedrich-Wilhelm Gülsdorff,*

Präsident des Verwaltungsgerichts Meiningen a. D.

## Aus dem Inhalt

- 25 **Baldus** Reform des Thüringer Verfassungsschutzes – Auflösung, Zusammenlegung, Eingliederung oder Reduktion?
- 33 **ThürOVG** Abfindung eines Grundeigentümers für baureife Flächen im Flurbereinigungsverfahren
- 39 **ThürOVG** Erstmalige dienstliche Beurteilung nach einer Beförderung
- 44 **VG Meiningen** Zum Rundfunkgebührenbefreiungsanspruch für ein nur zugunsten sozialer Zwecke genutztes Fahrzeug

**Redaktion** Dr. F.-W. Gülsdorff, Präsident des Verwaltungsgerichts Meiningen a. D., Am Weidig 16 B, 98617 Meiningen, Tel. (0 36 93) 93 18 19, E-Mail: fguelsdorff@gmx.de

## Inhalt

### Abhandlungen

*Baldus*, Reform des Thüringer Verfassungsschutzes – Auflösung, Zusammenlegung, Eingliederung oder Reduktion? — **25**

### Literatur

Hill/Sommermann/Stelkens/Ziekow, 35 Jahre Verwaltungs-verfahrensgesetz – Bilanz und Perspektiven (*Wirths*) — **48**

### Notizen

Veranstaltungen — **II**  
 Neues aus dem Landtag — **II**  
 Pressemitteilungen des Bundesverwaltungsgerichts — **III**  
 Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **III**  
 Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht — **IV**  
 Impressum — **IV**

### Rechtsprechung

<b>ThürOVG</b>	Urt. v. 23.05.2012	<b>7 F 34/09 (Parallelverfahren: 7 F 27/09)</b>	Bodenordnungsverfahren, Landabfindung, Wertermittlung, Verkehrswert, Bauland, Außenbereich, Innenbereich, Gebäudeeigentum, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwert, Wertermittlungsstichtag, Erschließung, Fläche minderer Qualität, Abfindung in Land der gleichen Entwicklungsstufe, Ausnahme, Sollvorschrift — <b>33</b>
	Beschl. v. 30.05.2012	<b>2 EO 890/11</b>	Konkurrentenstreit, dienstliche Beurteilung nach Beförderung, höheres Statusamt, Beförderungshierarchie — <b>39</b>
	Beschl. v. 06.07.2012	<b>2 EO 923/11</b>	Streitwert, Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge — <b>43</b>
<b>VG Meiningen</b>	Urt. v. 04.07.2012	<b>8 K 59/11 Me</b>	Befreiung, Rundfunkgebühren, Tagesstätte für psychisch Kranke — <b>44</b>
<b>VG Weimar</b>	Beschl. v. 06.06.2012	<b>4 E 8/12 We</b>	Anforderungsprofil, Lehrbefähigung, Regelschule, Schulleiter — <b>45</b>

## VERANSTALTUNGEN

## Speyerer Forum zur Kommunal- und Verwaltungsreform

„Der Landkreis als Zukunftsmodell. Zur Rolle der Kreise im Mehrebenensystem“ ist Thema einer Tagung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom **21. bis 22. Februar 2013** unter der Leitung *Prof. Dr. Sabine Kuhlmann* und *Prof. Dr. Jan Ziekow*.

Die Landkreise übernehmen im deutschen Staats- und Verwaltungsaufbau sowohl bei der Erledigung kommunaler Aufgaben als auch bei der Erfüllung staatlich übertragener Aufgaben eine wichtige Funktion. Negative Bevölkerungs- und Finanzentwicklungen, gestiegene Anforderungen an die Aufgabenerledigung sowie Debatten über Metropolregionen und Regionalkreise haben den Anpassungs- und Reformdruck auf die Kreise jedoch deutlich erhöht. Kreisfusionen, nach denen einzelne Landkreise größere Flächenausdehnung als Bundesländer besitzen, sind in Deutschland mittlerweile ebenso Realität wie die Bildung von Städteregionen und Regionalverbänden. Ziel der Tagung ist es vor diesem Hintergrund, einen Überblick über aktuelle Reformdebatten und -erfahrungen zu geben sowie mögliche Szenarien der zukünftigen Entwicklung und Positionierung kreislicher kommunaler Selbstverwaltung im politisch-administrativen Mehrebenensystem zu erörtern. Ausgewiesene Experten und Praktiker aus Landes- und Kommunalverwaltung, Regionen, Spitzenverbänden und Wissenschaft diskutieren Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenziale und Herausforderungen für die Kreisebene in Deutschland. Dabei sollen Fragen des Gebietschnittes und der Finanzierung ebenso Gegenstand sein wie das Verhältnis der Kreise zu unter- und übergeordneten Ebenen, ihre politische Führung und demokratische Legitimation.

Als Themen sind u. a. geplant: (Un)Verzichtbarkeit der Kreisebene; Überforderung durch Aufgabenüberwälzung; Aufsichtsverhältnis von Land und Kreis; Reform der Kreisfinanzen; Regionalkreise; Überlebensfähigkeit kleiner Landkreise; Kreisgröße und Wirtschaftlichkeit; demokratische Beteiligung auf Kreisebene.

### Ausführliches Programm, Informationen und Anmeldungen bei:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann ([kuhlmann@uni-speyer.de](mailto:kuhlmann@uni-speyer.de), Tel.: 0 62 32/6 54-3 32) bzw. Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow ([ziekow@uni-speyer.de](mailto:ziekow@uni-speyer.de), Tel.: -3 60), Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer. Internet: <http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung>.

## 5. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. *Ulrich Stelkens* die „5. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen – Kommunales Straßennetz II: Nutzung, Unterhaltung, Umweltpolitik“ **am 05. und 06.03.2013** in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer.

Das Tagungsprogramm sieht folgende Vorträge vor:

Dienstag, 05.03.2013:

- Gemeingebrauch und Sondernutzung in der neueren Rechtsprechung (PD Dr. *Thorsten Siegel*, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer)
- Der Anliegergebrauch (Univ.-Prof. Dr. *Peter Axer*, Juristische Fakultät, Universität Heidelberg)
- Rechtliche Bewältigung von Bauarbeiten auf Straßengrund (*Joachim Majcherek*, Leiter Justizariat Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen)

- Schadensersatzansprüche bei Beschädigung der Straße und ihrer Bestandteile (Dr. *Peter Itzel*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz)
  - Der Wegekonzessionsvertrag – das unbekannte Wesen (Dr. *Thomas Dünchheim*, Rechtsanwalt, Hogan Lovells, Düsseldorf)
- Mittwoch, 06.03.2013:

- Die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Prof. Dr. *Michael Sauthoff*, Vizepräsident am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald)
- Straßenlärmminderung als kommunale (Pflicht?-)Aufgabe (Prof. Dr. *Hans Peter Michler*, Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld)
- Die Einrichtung von Umweltzonen: Voraussetzungen und Rechtsfolgen (Dr. *Ulrich Repkewitz*, Rechtsanwalt, Lohrum & Repkewitz, Bischofsheim)

Anmeldeschluss: 01.02.2013. Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter [www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm](http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm).

Ansprechpartner für Teilnehmer: *Lioba Diehl*, Tel.: 0 62 32/6 54-2 26 und *Edith Göring*, Tel.: 0 62 32/6 54-2 69, Fax: 0 62 32/6 54-4 88, E-Mail: [Tagungssekretariat@uni-speyer.de](mailto:Tagungssekretariat@uni-speyer.de), [www.uni-speyer.de](http://www.uni-speyer.de).

## NEUES AUS DEM LANDTAG

## Beschlüsse der 101. bis 103. Plenarsitzung vom 21. – 23.11.2012

### Beschlossene Gesetze

*Thüringer Landesplanungsgesetz*

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/4297 –

*Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik*

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/5171 –

*Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012*

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/4714 u. 5/5255 –

### Überweisungen in die Ausschüsse

*Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes und anderer Gesetze*

(*Gesetz zum Umgang mit Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften*)

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

– Drucksache 5/5206 –

*Gesetz über den Beauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung des Stalinismus und der DDR-Diktatur*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

– Drucksache 5/5217 –

## Beschlüsse der 104. – 106. Plenarsitzung vom 12. – 14.12.2012

### Beschlossene Gesetze

*Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden und des Kostenbeitrags*

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/4927 –

*Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren*

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/5083 –

**Fortsetzung von Seite II**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

– Drucksache 5/5266 –

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/4903 –

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksachen 5/4986/5354/5379 –

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Ökologische Altlasten in Thüringen“

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/5078 –

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisführungsverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 5/5290 –

**Überweisungen in die Ausschüsse**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

– Drucksache 5/5304 –

Landesportal „thueringen.de“ weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der FDP

– Drucksache 5/5030 –

Perspektive der mitteldeutschen Photovoltaikindustrie

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 5/5074 –

hier: Nummer II

Demografiestrategie Thüringen

Antrag der Fraktion der FDP

– Drucksache 5/5139 –

hier: Nummer II

Entwicklung des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz in Thüringen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 5/5188 –

hier: Nummer 2

**PRESSEMITTEILUNGEN DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS****Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert  
neuer Vizepräsident  
des Bundesverwaltungsgerichts**

Zum Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert Ende vergangenen Jahres ernannt worden.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert, geboren 1955 in Berlin, begann seine richterliche Laufbahn 1984 am Landgericht Offenburg. Anfang 1986 wechselte er in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo er – unterbrochen durch Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht sowie als Referent an das Staatsministerium Baden-Württemberg – am Verwaltungsgericht Karlsruhe tätig war. Im August 1994 wurde Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert zum Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ernannt. An der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die ihn bereits 1987 zum Doktor der Rechte promoviert hatte, nahm er von Oktober 1996 bis September 1997 die Vertretung des Lehrstuhls für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften wahr. Im Februar 2000 bestellte ihn die Universität Freiburg zum Honorarprofessor.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im September 2003 gehörte Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert dem u. a. für das Gesundheitsverwaltungsrecht, das Landwirtschaftsrecht, das Lebensmittelrecht, das Recht zur Bereinigung von SED-Unrecht, das Verkehrsrecht und das Recht der Wirtschaftsförderung zuständigen 3. Revisionsssenat an. Im Mai 2011 übernahm er den Vorsitz des u. a. für das Kommunalrecht, das Recht zur Regelung von Vermögensfragen, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Recht der freien Berufe zuständigen 8. Revisionsssenats.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Rennert, dem die Ehrendoktorwürde 2009 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen worden ist, tritt die Nachfolge des Ende Oktober 2011 in den Ruhestand getretenen früheren Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Herrn Michael Hund, an.

**E.ON ist an den Verzicht auf Betriebsgenehmigungen für Steinkohlekraftwerke gebunden**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass die Betriebsgenehmigungen für die Steinkohlekraftwerke Shamrock in Herne und Datteln 1 – 3 zum Jahresende 2012 erlöschen.

Der klagende Energieversorger E.ON betreibt die Altkraftwerke, die unter anderem einen bedeutenden Anteil des Bahnstroms für die Deutsche Bahn AG sowie Fernwärme für zahlreiche Haushalte liefern, seit 1957 bzw. 1962. Im Jahr 2004 traten neue Bestimmungen über den zulässigen Ausstoß von Luftschadstoffen in Kraft, die von den Altkraftwerken grundsätzlich ab dem Jahr 2011 zu erfüllen waren. Die Kraftwerke durften aber ohne Nachrüstung bis Ende 2012 weiter betrieben werden, wenn sie danach unter Verzicht auf die Betriebsgenehmigung stillgelegt werden. Von dieser Möglichkeit machte E.ON Gebrauch und gab im Jahr 2006 die erforderlichen Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden ab. Im Oktober 2010 widerrief E.ON diese Verzichtserklärungen, da sich abzeichnete, dass das neue Kraftwerk Datteln 4, das die Altanlagen ersetzen soll, wegen Verzögerungen im Planungsverfahren nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird. Die Behörden sind der Ansicht, dass der Widerruf der Stilllegungserklärungen nicht möglich sei, obwohl die Altkraftwerke die ab 2011 geltenden neuen Anforderungen erfüllen. Das Oberverwaltungsgericht ist dieser Auffassung gefolgt und hat die gegen die entsprechenden Feststellungsbescheide erhobenen Klagen abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. E.ON muss sich an dem Verzicht festhalten lassen. Dabei handelt es sich nicht um bloß unverbindliche Absichtserklärungen. Das mit der fristgebundenen Wahlmöglichkeit für die Kraftwerksbetreiber verbundene umweltpolitische Ziel einer Verringerung der Emissionen ließe sich nicht erreichen, wenn die Erklärungen frei widerruflich wären. E.ON kann sich auch nicht auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen, um jedenfalls eine befristete Fortwirkung der Betriebsgenehmigungen zu erreichen. E.ON hat auf eigenes Risiko auf die Betriebsgenehmigungen verzichtet, obwohl die fristgerechte Errichtung des neuen Kraftwerks Datteln 4 noch nicht gesichert war.

Eine Stilllegung der Kraftwerke war nicht Gegenstand des Verfahrens. BVerwG 7 C 15.12 und 16.12 – Ur. v. 15.11.2012

**Abhandlungen in den Verwaltungsblättern**

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

**Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW)**

Heft 1/2013

VGH-MootCourt 2012

Ellenberger, Geleitwort zum neuen VGH-MootCourt – 1

Bergmann/Marsch, Scherbensee am Schwabenmeer? – Das Konstanzer Glasverbot vor dem VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ – 2

VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ – Fall Sommersemester 2012 – 3

*Marsch*, Universitäre Lösungshinweise zum VGH-MootCourt 2012 – 6  
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11 – 12  
*Marsch*, Ende einer kurzen Renaissance der Polizeiverordnung in Baden-Württemberg? Anmerkungen zu VGH BW, Urteil vom 26.07.2012 – 1 S 2603/11 – 15

Verfahrensordnung des VGH-MootCourt „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ (VGH-MCVO 2013) – 17

### **Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)**

Heft 23/2012

*Fischer-Hüftle*, Windenergieanlagen und Landschaftsschutz – 709  
*Wustmann*, Die Novellierung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) – 715

Heft 24/2012

*Schreiber*, Das neue Bayerische Landesplanungsgesetz – der Auftakt zur Reform der bayerischen Landesplanung – 741  
*Strunz*, Die befriedende Wirkung des Raumordnungsverfahrens – 746

### **Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)**

Heft 1/2013

*Glienke*, NS-Biographien Niedersächsischer Landtagsabgeordneter – 1

### **Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)**

Heft 1/2013

*Pielow*, Wandel und Wandlungen im grundrechtsgeprägten Verfassungsstaat, Eindrücke aus der Festschrift zu Ehren des Kölner Staatsrechtlers Klaus Stern – 1  
*Stemplewski/Fock/Hoppenberg*, Die „Kanalnetzübernahme“ durch Sondergesetzliche Wasserverbände in NRW entspricht dem Gemeinschafts-

recht – Hintergründe der Klagerücknahme durch die Europäische Kommission vom 18.03.2011 – 8

*Attendorn/Schweitzer*, Verfassungswidrige Zulassung der überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung durch Kommunen in NRW – 13

### **Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)**

Heft 1/2013

*Füßer*, Steuerung durch die Raumplanung und ihre Grenzen: Am Beispiel der Einzelhandelssteuerung in Sachsen – 1

## **Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht**

In unserem Online-Magazin können Sie unter [www.publicus-boorberg.de](http://www.publicus-boorberg.de) u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 12/2012

*Kiepe*, Das neue Personenbeförderungsrecht – Endlich Rechtssicherheit für die Betroffenen? – 4

*Westermann/Essing*, Energiewende und Bürgerbeteiligung – „Best Practice“-Gestaltungen für Kommunen und Stadtwerke – 6

*Pützenbacher*, Grenzen des Nachbarrechtsschutzes – Grundzüge der Planung sind (doch) nicht drittschützend – 9

*Hager*, Für planerisches Selbstbewusstsein – Die IKEA-Entscheidung des VGH Baden-Württemberg – 11

*Möstl*, Behutsame Öffnung für Partizipation – Interview – 13

*Michl*, Wiedervorlage auf Abruf – Entschädigung bei überlangem Verwaltungsgerichtsprozess – 16

*Schäfer/Tilch*, Quo vadis, Zeitarbeit? – Die Novellierung des AÜG und ihre Folgen – 22

*Schucht*, Produktsicherheitsrecht: Ernste Risiken – Das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als Gefahrenabwehrrecht – 25

## **Impressum**

### **Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)**

#### **Redaktion**

*Dr. F.-W. Gülsdorff* (verantw. i. S. d. TPG), Präsident des Verwaltungsgerichts Meiningen a. D., Am Weidig 16 B, 98617 Meiningen, Tel. (0 36 93) 93 18 19, E-Mail: [fguelsdorff@gmx.de](mailto:fguelsdorff@gmx.de).

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen lediglich die von den Verfassern dieser Aufgaben zum Zeitpunkt der Prüfungstermine gefertigten Lösungshinweise dar; die Redaktion übernimmt für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den »Thüringer Verwaltungsblättern« zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden.

#### **Urheber- und Verlagsrechte**

Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeiche-

rung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

#### **Verlag**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Telefax (07 11) 73 85-3 30, E-Mail: [s.sonntag@boorberg.de](mailto:s.sonntag@boorberg.de).

#### **Konten**

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 753; Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-708.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil** Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, D-70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Telefax (07 11) 73 85-1 00, [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de), [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de).

Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 01.01.2009 ist zurzeit gültig.

**Erscheinungsweise** am 1. jeden Monats.

Jahresbezugpreis: EUR 207,60; für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) EUR 159,- einschl. Versandkosten; Einzelheft EUR 19,50 zzgl. Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

#### **Gesamtherstellung**

C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige.